

Allgemeine Informationen zur Durchführung von Meldungen an das Krebsregister Saarland – WANN muss WER WAS melden?

WANN muss gemeldet werden? Zur Festlegung, wann Meldungen an das Krebsregister Saarland erfolgen müssen, wurden im Saarländischen Krebsregistergesetz folgende Meldeanlässe definiert:

1. Diagnose einer Tumorerkrankung
 - diese erfordert nicht zwingend eine histologische Sicherung
 - Angaben zu Sitz, Morphologie und Ausbreitung des Tumors sind immer erforderlich
2. Beginn und Abschluss einer therapeutischen Maßnahme
 - dokumentiert werden ausschließlich tumorspezifische Therapien: a) die operative Entfernung von Primärtumoren, Rezidiven und Metastasen, b) Bestrahlungen von Primärtumoren, umliegenden Strukturen, Lymphabflussgebieten, Rezidiven und Fernmetastasen, c) systemische Therapien mit kurativer oder palliativer Intention
 - rein diagnostische Eingriffe (z. B. Probeentnahmen), Portimplantationen oder die Behandlung von Begleiterscheinungen der Tumorerkrankung oder deren Therapie (z. B. stabilisierende Operationen bei Knochenmetastasierung) werden nicht dokumentiert
 - Systemische Therapien umfassen Chemo-, Hormon-, Immun- und Antikörpertherapien, Knochenmarktransplantationen, Zielgerichtete Substanzen und Sonstiges
 - die Therapie sollte zum Meldezeitpunkt abgeschlossen sein. Bei langandauernden Behandlungen (länger als 6 Monate; z. B. Hormontherapien bei Brustkrebs) muss eine erste Meldung zu Beginn der Behandlung und eine zweite nach Abschluss der Therapie erfolgen
 - Angaben zum Residualstatus nach durchgeführter Therapie sind immer erforderlich
3. Änderungen im Krankheitsverlauf
 - diese umfassen das Auftreten von Lokal- und Lymphknotenrezidiven, Mehrfachtumoren, regionären Lymphknotenmetastasen, Fernmetastasen oder ein genereller Progress
4. Tod der Patientin/des Patienten
 - bei tumorbedingten Sterbefällen muss ebenfalls eine Meldung durchgeführt werden

WER muss melden? Nach § 5 SKRG sind im Saarland tätige Ärztinnen und Ärzte bei Vorliegen eines der o. g. Meldeanlässe zur Durchführung einer Meldung verpflichtet. Die Regelungen sehen vor, dass **jede Ärztin/ jeder Arzt** unabhängig vom beruflichen Status (z. B. abhängige Beschäftigung, Tätigkeit in freier Praxis, belegärztliche Tätigkeit) **ihren/seinen Anteil an der onkologischen Versorgung an das Krebsregister meldet**.

WAS muss gemeldet werden? Folgende Erkrankungen sind meldepflichtig:

| Übersicht über die meldepflichtigen Erkrankungen | |
|--|-----------------------------|
| Entität | ICD-10 Schlüssel |
| Alle bösartigen Neubildungen | C00 - C97 |
| In situ-Neubildungen <u>ohne</u> nicht-melanozytäre Carcinoma in situ der Haut | D00 - D09 <u>ohne</u> D04 |
| Gutartige Neubildungen des ZNS | D32 - D33 und D35.2 - D35.4 |
| Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhalten | D37 - D48 |

Folgende Angaben müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Saarland gemeldet werden:

- Angaben zur Patientin/zum Patienten **einschließlich der Bezeichnung der Krankenkasse sowie der Versicherungsnummer (Voraussetzung für die Auszahlung der Meldevergütung)**,
- Angaben zur meldepflichtigen Person,
- detaillierte Angaben zur Tumorerkrankung (Diagnosedatum, Sitz, Morphologie und Ausbreitung des Tumors),
- Angaben zu durchgeführten tumorspezifischen Therapien und Verlaufereignissen (Rezidive, Mehrfachtumoren, Fernmetastasen, genereller Progress) und
- zum Tod der Patientin/des Patienten

Weitere Punkte:

Die gesetzlichen Regelungen können in einem Behandlungszusammenhang **die Durchführung mehrerer Meldungen erfordern** (z. B. anlässlich der Diagnosestellung sowie aus Anlass der nachfolgenden OP).

Die Angaben zum prätherapeutischen klinischen und/oder postoperativen pathologischen Staging müssen immer auch das **Datum, an dem das dokumentierte Staging abgeschlossen wurde**, beinhalten.

Durchgeführte **ergebnisfreie Kontrollen** im Rahmen der Tumornachsorge **sind nicht meldepflichtig**.

Bei Meldungen zu durchgeführten Therapien sind immer auch die **Angaben zum Residualstatus** erforderlich. Wenn vorliegend, sind diese Angaben ebenfalls mit einer Diagnosemeldung zu dokumentieren.

Eine Meldung muss in jedem Fall durchgeführt werden, allerdings hat die Patientin/der Patient das Recht, der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten jederzeit zu widersprechen (§5a SKRG). Bei erklärtem Widerspruch werden die Identitätsdaten nach abgeschlossener Verarbeitung im Krebsregister gelöscht; die Erkrankungsdaten bleiben in pseudonymisierter Form erhalten.

Weitere Informationen: <http://www.krebsregister.saarland.de>

Kontakt: Vertrauensstelle des Krebsregisters:
Dr. Barbara Weber
Telefon: 0681 501-4538; E-mail: b.weber@soziales.saarland.de